

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Erste Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Fakultät für Biologie**

Vom 3. März 2003

(KWMBI II S. 1847)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie vom 27. November 1991 (KWMBI. 1992, S. 80) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Sie besteht aus mindestens zwei Gutachtern und in der Regel aus vier weiteren Mitgliedern.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „deutsche“ die Worte „oder englische“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Diplom oder das an einer wissenschaftlichen Hochschule erworbene Masterdegree in Biologie oder anderen naturwissenschaftlichen Fachgebieten;“

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien in Biologie oder in anderen naturwissenschaftlichen Fachgebieten;“

cc) Nr. 3 a) erhält folgende Fassung:

„3a) als fachlich einschlägige Abschlussprüfung anerkannte Diplomprüfung beziehungsweise ein Staatsexamen in einem nicht naturwissenschaftlichen Fachgebiet;“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hauptfächer können alle in der Fakultät für Biologie wählbaren Hauptfächer des Diplomstudiengangs Biologie sein.“

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Nebenfächer können alle Fächer der Fakultät für Biologie gem. Absatz 5 sein, sowie diejenigen, die an den Fakultäten für Biologie, Chemie und Pharmazie, Geowissenschaften, Mathematik, Informatik und Statistik sowie Physik durch Professoren vertreten sind.“

c) In Absatz 11 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

4. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „in deutscher Sprache“ gestrichen.

b) Nr. 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden zu Nummern 3 bis 8.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Teilergebnisse“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „deutscher“ die Worte „oder englischer Sprache“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „fest gebunden“ die Worte „(keine Spiralbindung)“ eingefügt.

cc) In Satz 4 wird vor dem Wort „Lebenslauf“ das Wort „tabellarischen“ eingefügt.

dd) Satz 2 und Satz 6 entfallen; die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 2 bis 4.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „dem Schrifttum“ durch die Worte „der Literatur“ ersetzt.

7. In § 13 Absatz 4 Satz 4, Absatz 5 Satz 4 sowie in § 15 Absatz 4 Satz 2 wird jeweils nach dem Wort „bestimmten“ das Wort „ungerundeten“ eingefügt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „beim Pedellamt“ durch die Worte „bei der Hochschulschriftenstelle“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird am Ende durch die Worte „, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.“ ergänzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „das Pedellamt“ durch die Worte „die Hochschulschriftenstelle“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „beim Pedellamt“ durch die Worte „bei der Hochschulschriftenstelle“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 entfällt; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) ¹Dissertationen können auch in elektronischer Form abgeliefert werden, sofern der Betreuer der Arbeit seine Zustimmung hierzu erteilt; die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Pflichtexemplare verringert sich in diesem Fall auf sechs. ²Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. Februar 2003 und der am 3. März 2003 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 3. März 2003

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 3. März 2003 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 5. März 2003 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. März 2003.